

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 17.12.19

und Antwort des Senats

Betr.: Wohnungsbau am Saseler Weg – Wie geht es nun weiter nach dem Grundstücksverkauf? (9)

Aus den Antworten des Senats in Drs. 21/19173 ergeben sich einige Nachfragen.

Ich frage den Senat:

- 1. Warum genau hat die zuständige Behörde dem Investor für Baufeld 1 fünf schriftliche Fristverlängerungen für die Einreichung von Unterlagen für einen vollständigen Bauantrag gewährt? Was waren jeweils die einzelnen Gründe dafür?*

Die Anträge des Bauherrn auf Fristverlängerung zur Einreichung der nachgeforderten Unterlagen wurden gewährt, um den Abschluss des Antragsverfahrens durch Erteilung einer Baugenehmigung nicht zu verhindern.

Ohne die Gewährung von Fristverlängerung würde der Bauantrag gemäß § 70 Absatz 3 Hamburgische Bauordnung (HBauO) als zurückgenommen gelten; die bereits durchgeführte aufwändige Prüfung diverser Rechtsbereiche wäre damit obsolet und das Vorhaben könnte nicht umgesetzt werden.

- 2. Wie beurteilen die zuständigen Stellen die deutliche Verfehlung der im Kaufvertrag vereinbarten Fristen bezüglich Bauantragstellung und Umsetzung der Baumaßnahme?*

Der Bauantrag wurde fristgerecht gestellt. Alle weiteren Fristen sind an die Erteilung der Baugenehmigung geknüpft.

- 3. Warum wird trotzdem davon ausgegangen, dass der Baubeginn im ersten Halbjahr 2020 erfolgt und das Bauvorhaben auf Baufeld 1 entsprechend der Vorgaben des Kaufvertrags umgesetzt wird?*

Das Grundstück wird aktuell bereits auf die Baumaßnahme vorbereitet. Das vorhandene Gebäude wurde bereits abgerissen. Sobald die Genehmigung des Bauantrags vorliegt, kann mit dem Bau begonnen werden.

Alle baurechtlich umsetzbaren Vorgaben aus dem Kaufvertrag werden berücksichtigt.

- 4. Liegen inzwischen die vollständigen Unterlagen für den Bauantrag für Baufeld 1 vor? Wenn nein, wie ist der Stand?*

Es wurde eine weitere Fristverlängerung für das Einreichen der Unterlagen auf Antrag des Bauherrn bis zum 16. Januar 2020 gewährt. Es fehlen noch überarbeitete Unterlagen zum Brandschutz sowie Nachforderungen der Heimaufsicht für die Demenz-WG im Staffelgeschoss.

5. *In der Drs. 21/19173 spricht der Senat von einem im September 2019 geschlossenen Nachtrag zum Kaufvertrag. In der Drs. 21/18677 im Oktober 2019 wurde dies bei der Frage „Wurde ein Nachtrag zum Kaufvertrag vereinbart oder ist dies beabsichtigt?“ jedoch nicht erwähnt.*

5.1. *Wann wurden für den Verkauf des Grundstücks Saseler Weg 11 jeweils welche Nachträge aus welchen Gründen und mit welchem Inhalt abgeschlossen?*

Im September 2019 wurde ein Nachtrag bezüglich der veränderten Flächenaufteilung geschlossen.

5.2. *Werden derzeit weitere Nachträge geprüft oder vorbereitet?*

Wenn ja, aus welchen Gründen im Einzelnen?

Ein weiterer Nachtrag befindet sich aktuell in Abstimmung. Siehe Drs. 21/18677.

6. *Welche Flächenaufteilung des ehemaligen Flurstücks 2034 war im Kaufvertrag ursprünglich vereinbart worden?*

Baufeld 1 – circa 3 018 m²,

Baufeld 2 – circa 2 597 m² und

Baufeld 3 – circa 4 820 m².